

**Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den praxisintegrierten Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 24.05.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516) hat der Fachbereich Technik (i. Aufbau) der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den praxisintegrierten Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bielefeld vom 13.12.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2010, Nr. 32a, Seite 396-468) wird wie folgt geändert:

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

In § 3 Absatz 4 wird das Unterstrichene ergänzt bzw. geändert:

„Trotz Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

In § 4 wird der Absatz 4 zu Absatz 5.

Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Alle Pflichtmodule sind in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und angerechnet werden.“

§ 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen

In § 7 Absatz 3 wird der Satz 2 („Werden in einem Semester keine Modulprüfungen abgelegt, führt die ZSB der FH Bielefeld eine Studienberatung mit dem Studierenden durch.“) ersetzt durch:

„Werden in einem Semester keine Modulprüfungen erfolgreich absolviert, ist die oder der Studierende angehalten, eine fachliche Studienberatung bei der FH Bielefeld wahrzunehmen.“

Der Satz 3 in § 7 Abs. 3 wird gelöscht:

„Erfolgt die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung nicht innerhalb von drei Semestern nach dem die Prüfung laut Studienverlaufsplan vorgesehen ist, geht der Prüfungsanspruch gem. § 64 Abs. 3 HG verloren. Dies führt nach § 51 Abs. 1 Buchstabe c) HG zur Exmatrikulation.“

Anmerkung: Dieser Studiengang hat eine generelle Pflichtanmeldung in allen Semestern und die Studierenden werden automatisch zu jeder Prüfung des entsprechenden Pflicht- als auch Wahlpflichtmoduls angemeldet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

In § 20 Absatz 1 wird der Satz 2 ergänzt:

„Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableistung des erfolglosen Versuchs stattfinden.“

Die nachfolgenden Sätze verschieben sich.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Technik (im Aufbau) der Fachhochschule Bielefeld.

Bielefeld, 24.05.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff